

Wir wenden uns nunmehr — nachdem die betreffende Rechts-Geschichte der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Bestandtheile des Arnberger Regierungsbezirks dargelegt worden — zum Mindenschen Regierungsbezirk.

47.

VI. Graffschaft Nietberg.

Ueber den Ursprung der Graffschaft Nietberg mangelt es an zuverlässigen Nachrichten, da unsres Wissens das Nietberger Archiv noch nicht geöffnet ist⁹⁴⁾. Eine Urkunde von 1237⁹⁵⁾ deutet auf einen Zusammenhang der Graffschaft Nietberg mit der Graffschaft Arnberg hin, indem der Graf von Arnberg hier auf alle Güter jenseit der Lippe »cum omnibus attinentiis, »tam fidelibus quam ministerialibus« zu Gunsten des Grafen Konrad von Rothberge verzichtete, wogegen dieser sich aller Ansprüche auf das Dominium Arnberg begab. Wegen ihrer Homines vereinigten hier die Grafen, »quod neuter nostrum »homines cujuscunque conditionis extiterint, qui ante hanc »compositionem alias non manserint, si ad alterutrum »nostrorum declinaverint, eos sine voluntate alterius sibi »non usurpabit. Item si aliquis hominum nostrorum aliqua »ex parte contrarius deliquerit, alter ipsum in praejudicium alterius non usurpabit.«

Daß auch in Nietberg früher die gemeine Freiheit Grundlage der Verfassung gewesen, geht aus der Thatsache, daß dort Frei-Gerichte waren, hervor. 1510 präsentirt »Johann Greve »tom Rethberge« dem Churfürsten zu Köln als »Stadtholder, »Vorwesser, Hanthaver, Beschermer unde Lieffhebber der frygen »nen und hemelichen Gerichte der Bryggenenstole« seinen »bekledenen Deyner Thoner duses Breeses Dttene Barweyge,

94) Ob, wie Weddigen Paderborn. Gesch. S. 82. glaubt, der pagus Ritiga, in comitatu Brihardi comitis, worin die curtis Honstede cum omnibus pertinentiis — mancipiis utriusque sexus, erworben für Reinwerk und seine Kirche 1013 (Schaten Annal. Paderborn. P. I. p. 402.) gelegen, in die Graffschaft Rittberg übergegangen, lassen wir dahin gestellt seyn.

95) Bei Schaten. P. II. p. 33.

»de dar mitte unde bequeme to ys myne Frygrevenstole to
 »myner Graffschop van dem Netberge, ouck to myner Frygen-
 »graveschop namen Ebenen behörende, tho besittene 96). «

Die ältere Verfassung hat aber gang eigene Durchbildungen erfahren, von denen uns freilich nur das Resultat bekannt ist. Das alte Placitum der Graffschaft »das freie Landrecht, sonst »geheegtes Landrecht« ist zwar geblieben, und wer dieses freie Landrecht gewinnen will, muß noch immer »so männlich seyn, »daß er einen Bogen in der Noth rücken, seiner Frau im Bette »gnug thun 97), und seinem Herrn im Felde als ein wehr- »hafter Mann nachziehen könne«; allein die, so dieses freie Landrecht gewonnen, hatten doch nur den Vortheil, daß von dem Mann oder der Frau, die in diesem Rechte starb, der Herr nur das vierfüßige Gut zum halben Theile erbt, das Heergewedde aber dem ältesten lebigen unverheiratheten Sohne und die Gerade der ältesten unverheiratheten Tochter gehörte — während, so einer starb aus diesem Rechte, oder der dieses Recht veräußert, die Herren auch das Heergewedde und Gerade erben, Mist im Fülle, Geilung, Korn auf'm Lande und Balken, Schüssel und Löffel auf'm Korbe, und alles vierfüßige Gut. Die Urkunde über das 1697 abgehaltene Landrecht, auch in mancher anderen Beziehung interessant, ist in den Beilagen des zweiten Theils enthalten. Die Eigenbehörigkeit war allgemein, und, wie aus dem Uebergang aus der älteren freien deutschen Verfassung nicht zu verkennen. Der Landesherr war der Herr der eigenbehörigen Güter, mit Ausschluß einiger wenigen, die von benachbarten Klöstern, dem Osnabrückischen Domänen-Amte Reckenberg und dem inländischen Gute Graswinkel abhängig waren. Die Osnabrückische Eigenthumsordnung von 1722 — in den Beilagen des zweiten Theils — war stillschweigend recipirt. Als Landes-Gesetze entschieden aber zuvorderst das angeführte Landrecht und die, in den Beilagen des zweiten Theils

96) S. Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. N. 219. S. 658.

97) Ob auch die Satzungen des Denker-Heide-Rechts in dieser Beziehung gegolten, ist nicht zu ermitteln!

enthaltenen, Verordnungen vom 10. September 1784 über die Auslobung der Brautschätze, und vom 29. Januar 1785 wegen Verheirathung der Eigenbehörigen. — Durch einen vom Fürst Benzel Anton am 24. Juli 1767 mit den Nietberger Kammerbauern auf 25 Jahre abgeschlossenen Vergleich, welcher am 7. August 1791 auf weitere 25 Jahre ausgedehnt wurde, waren die unbestimmten Eigenthums-Gefälle, als Weinkauf, Sterbfall, Freibriefe, fixirt. Mit Eintreten der königlich. Westphälischen Verfassung ward dieser Vergleich aber als erloschen betrachtet, und von da ab wieder Weinkauf entrichtet.

Erst im vorigen Jahrhundert sind einige fürstliche Teiche und einige Pfarr-Güter vererbpachtet und daraus selbstständige Stellen gebildet, in Liemke und Senden nämlich, vorzüglich aber im Dorf Neuenkirchen. Die abgeschlossenen Verträge entscheiden die rechtlichen Verträge dieser Erbpacht oder Zins-Güter.

Bis zum Jahr 1808 zahlten die Bauern Abgaben unter der Rubrik: Kopfschaz und Löhnungen zur Bestreitung der Kosten des Reichs-Kontingents, der Verzinsung der Landes-Schulden, Erhaltung der Heerstraßen und einigen geringen Besoldungen. Die Stadt Nietberg — die einzige in der Grafschaft — entrichtete an die Landeskasse vergleichsmäßig ein Fixum. —

48.

VII. Das Land Delbrück.

Die uns bekannte Geschichte schweigt darüber, wie dieses alte Land der Brukterer dem Stifte Paderborn huldig und hörig geworden. Soviel finden wir aber schon in den ältesten Zeiten, daß es einen selbstständigen Theil des Paderbornschen ausmachte. Die Verfassung desselben scheint die Aufgabe zu lösen, zwei so disparate Dinge, als Leibeigenthum und politische Freiheit sind, zu vereinigen.

Die bekannte älteste Urkunde über Delbrücks Freiheiten ist die vom Erzbischof Diderich von Köln, Administrator des Stifts Paderborn, von 1415, wo dieser die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrügge